



Inhaltsverzeichnis Nr. 01/2017

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „ Sechste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009“**
- **Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Sechste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 – 4 Stunden	80 €
4 – 5 Stunden	88,50 €
5 – 6 Stunden	97 €
6 – 7 Stunden	105,50 €
7 – 8 Stunden	114 €
8 – 9 Stunden	122,50 €

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Hortes betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 bis 4 Stunden	80 €
4 – 5 Stunden	88,50 €
5 – 6 Stunden	97,00 €

**§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die monatliche Gebühr für die Ferienbetreuung richtet sich nach den Buchungszeiten und der Anzahl der zu betreuenden Tage. Bei einer Buchung von Ferienbetreuung für 15 bis 29 Tage ist eine monatliche Gebühr gemäß den Buchungszeiten zu entrichten. Ab 30 Tagen Ferienbetreuung sind zwei Monatsbeträge gemäß den Buchungszeiten zu entrichten.

Buchungszeiten:	Gebühren:
3 bis 4 Stunden	80 €
4 – 5 Stunden	88,50 €
5 – 6 Stunden	97 €
6 – 7 Stunden	105,50 €
7 – 8 Stunden	114 €
8 – 9 Stunden	122,50 €

§ 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 09.02.2017


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Im Bereich des Marktes Murnau a. Staffelsee ist am 15.02.2017 die

HUNDESTEUER

für das Jahr 2017 zu entrichten.

1. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die Hundesteuersatzung des Marktes Murnau a. Staffelsee vom 24.10.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014.
2. Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund besitzt. Der Eigentümer des Hundes haftet für die Hundesteuer, auch wenn er den Hund nicht selbst hält.
3. Die Steuer beträgt für jeden ersten Hund **65,00 EUR,**
für den zweiten und jeden weiteren Hund **150,00 EUR.**
für Kampfhunde beträgt diese **1.100,00 EUR.**
4. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Der Bescheid über die Hundesteuer gilt auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
5. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Hund an weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten gehalten wird.
6. Ein über vier Monate alter Hund ist beim Markt Murnau a. Staffelsee - Steueramt - anzumelden.



Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim **Markt Murnau a. Staffelsee, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee** einzulegen. Er kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse steuerstelle@murnau.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Markt Murnau a. Staffelsee oder das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat; Ausnahmen sind in § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO geregelt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Murnau a. Staffelsee, 09.02.2017


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 09.02.2017 /ma
Abgenommen am /